

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet der geplanten
städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „IndustriePark Oberelbe“
gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Vorkaufssatzung „IndustriePark Oberelbe“)**

vom 20.08.2018

Der Zweckverband IndustriePark Oberelbe erlässt aufgrund des § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2016 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 46 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), in Verbindung mit § 4 Abs.2 der Verbandssatzung folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet des IndustriePark Oberelbe. Für dieses Gebiet hat der Zweckverband am 22.05.2018 den Aufstellungsbeschluss zum „Bebauungsplan Nr. 1 des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe“ beschlossen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den in Anlage 1a im Bereichsgrenzenplan vom 18.04.2018 im Maßstab 1 : 10.000 farblich gekennzeichneten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „IndustriePark Oberelbe“. Der Geltungsbereich besteht aus den in Anlage 1 b genannten Grundstücken der Gemarkungen Pirna und Zuschendorf der Großen Kreisstadt Pirna, der Gemarkung Großsedlitz der Stadt Heidenau sowie der Gemarkung Dohna und Krebs der Stadt Dohna. Die Anlagen 1 a und 1 b sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Dem Zweckverband IndustriePark Oberelbe steht in dem in § 1 genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist verpflichtet, dem Zweckverband IndustriePark Oberelbe den Abschluss eines Kaufvertrages über bzw. sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pirna,

Opitz

Verbandsvorsitzender

Verfahrensvermerke

Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde beschlossen auf der 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "IndustriePark Oberelbe" am

Pirna,2018

Opitz

Verbandsvorsitzender

Ausfertigung

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet der geplanten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „IndustriePark Oberelbe“, bestehend aus dem Textteil und den Anlage 1 a und 1 b, wird hiermit ausgefertigt.

Pirna,2018

Opitz

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Die Satzung wurde gemäß § 16 (2) BauGB bekanntgemacht:

- durch Veröffentlichung im Pirnaer Anzeiger Nr. am2018
- durch Veröffentlichung im Heidenauer Journal Nr..... am2018
- durch Aushang in den Schaukästen (gemäß Artikel 5 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Dohma vom 07.06.2018) vom bis.....

Auf die Regelungen zur Geltendmachung, die Fälligkeit und die Verjährung etwaiger Entschädigungsansprüche nach § 18 des BauGB, die Verjährungsfristen nach § 215 Abs. 1 BauGB sowie die Regelungen des § 4 Absatz 4 SächsGemO zur Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften wurde dabei hingewiesen.

Pirna,2018

Opitz

Verbandsvorsitzender